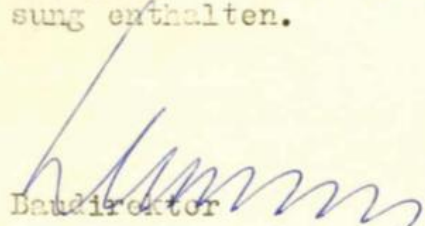


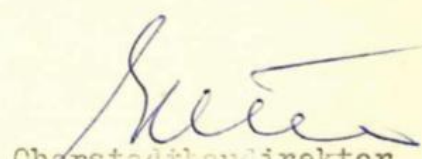
19. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Garagenzufahrten dürfen nur dann eingefriedet werden, wenn der Abstand zwischen Stellplatz bzw. Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche mehr als 7,50 m beträgt.
20. Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat 520 qm zu betragen.
21. Auf je 300 qm Fläche eines Anwesens muß nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zumindest ein Baum bodenständiger Art gepflanzt werden.
22. Die Flurstücke 1432/9, -/10, -/11, -/12, -/13, -/14 sind von baulichen oder sonstigen Anlagen freizuhalten.
23. Die Überbrückung der Fl.Nr. 1429/3 (Schutterüberlaufgraben) sowie Fl.Nr. 1432/6 und 1432/2 (Schutter) darf nur mit Laufstegen erfolgen. Eine dauerhafte Verankerung der Stege darf nicht erfolgen. Behinderungen des natürlichen Bachlaufes durch Einbauten usw. sowie Querschnittsverengungen sind nicht statthaft.
24. Als Traufhöhe ist, unabhängig vom Dachüberstand, der Schnittpunkt vom aufgehenden Mauerwerk mit dem Dachsparren anzunehmen.

Erstellt:

Stadtbauamt Ingolstadt, Stadtplanung
JAN/74 GR/GI.

Bedenken und Anregungen, die beim Satzungsbeschluss am 25.7.1974 berücksichtigt wurden, sind in dieser Planfassung enthalten.


Baudirektor


Oberstadtbauamtsdirektor

GEÄNDERTE UND ERGÄNZTE PLANFASSUNG NACH DEM SCHREIBEN
DER REGIERUNG VON OBERBAYERN NR. 223/1-6102 - IN 36 VOM
1. APR. 1975

STADTPLANUNGSAMT, STADT INGOLSTADT

26. 6. 1975



STADT. OBERBAURAT

BAUDIREKTOR

Blatt...